



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

**PROMOTIONSORDNUNG
DES FACHES PSYCHOLOGIE**

FÜR DIE VERLEIHUNG DES GRADES

DOKTORIN ODER DOKTOR DER NATURWISSENSCHAFTEN (DR. RER. NAT.)

ODER

DOKTORIN ODER DOKTOR DER PHILOSOPHIE (DR. PHIL.)

Neufassung beschlossen in der 51. Sitzung des Fachbereichsrates des
Fachbereichs Humanwissenschaften am 19.03.2008
befürwortet in der 24. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen
Nachwuchses (FNK) am 25.06.2008
genehmigt in der 100. Sitzung des Präsidiums am 31.07.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2008 vom 25.09.2008, S. 1110

Änderungen der §§ 6, 9, 10, 18 beschlossen in der 60., 61. und 62. Sitzung des Fachbereichsrates des
Fachbereichs Humanwissenschaften am 06.05., 17.06. und 18.07.2009
befürwortet in der 28. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen
Nachwuchses (FNK) am 24.06.2009
genehmigt in der 124. Sitzung des Präsidiums am 27.08.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2009 vom 27.10.2009, S. 1295

Änderungen der §§ 5, 9, 10, 12, 14 - 18, 27 beschlossen in der 81., 83. und 84. Sitzung des
Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 02.05., 11.07. und 17.10.2012
befürwortet in der 37. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen
Nachwuchses (FNK) am 21.11.2012
genehmigt in der 189. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2013
AMBl. Der Universität Osnabrück Nr. 03/2013 vom 06.03.2013, S. 412

INHALT:

Geltungsbereich	4
Erster Teil	4
§ 1 Promotion	4
§ 2 Promotionsleistungen	4
§ 3 Promotionsausschuss.....	5
§ 4 Gliederung des Promotionsverfahrens	5
I. Vorverfahren	5
§ 5 Betreuerin oder Betreuer	5
§ 6 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	6
§ 7 Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	7
§ 8 Immatrikulation.....	7
II. Hauptverfahren.....	7
§ 9 Zulassung zur Promotion.....	7
A. Schriftliche Abhandlung.....	8
§ 10 Dissertation	8
§ 11 Gutachterinnen oder Gutachter	8
§ 12 Beurteilung der Dissertation.....	9
B. Mündliche Prüfung.....	10
§ 13 Promotionskommission.....	10
§ 14 Formalia	10
§ 15 Disputation	11
§ 16 Beurteilung der mündlichen Prüfung	11
C. Weitere Verfahrensregelungen	11
§ 17 Bewertung der Promotionsleistungen.....	11
§ 18 Veröffentlichung der Dissertation.....	12
§ 19 Vollzug der Promotion.....	13
§ 20 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens	13
§ 21 Zurücknahme des Promotionsgesuchs	13
§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistungen	14

§ 23 Entziehung des Doktorgrades.....	14
§ 24 Erneuerung der Promotionsurkunde.....	14
§ 25 Einsicht in die Promotionsakte.....	14
§ 26 Widerspruch.....	14
§ 27 Ehrenpromotion.....	15
Zweiter Teil.....	15
§ 28 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule.....	15
§ 29 Übergangsbestimmungen.....	16
§ 30 In-Kraft-Treten.....	16
ANLAGE 1.....	17
ANLAGE 2.....	18
ANLAGE 3.....	20
ANLAGE 4.....	21
ANLAGE 5.....	22
ANLAGE 6.....	24

Geltungsbereich

¹Die vorliegende Promotionsordnung regelt die Promotion im Fach Psychologie an der Universität Osnabrück. ²Sie sieht zwei Wege zur Promotion vor:

- (1) den Weg über ein Studium im Promotionsstudiengang Psychologie und
- (2) die Promotion unabhängig von dem Promotionsstudiengang auf der Basis eines individuell geregelten Promotionsstudiums.

³Im ersten Fall beantragen Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahme in den Promotionsstudiengang nach der "Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang Psychologie" und die Annahme als Doktorand nach den in §§ 6 und 7 für diesen Fall spezifizierten Bedingungen.

⁴Im zweiten Fall erfolgt die Aufnahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß den ebenfalls in §§ 6 und 7 für diesen Fall genannten Bedingungen. ⁵Unterschiede bezüglich der Prüfungsleistungen gibt es zwischen beiden Promotionsmodi nicht.

⁶Es wird darauf hingewiesen, dass die „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang Psychologie“ zudem ein integriertes Graduiertenstudium zulässt. ⁷Dort ist geregelt, dass Studierende des Masterstudiengangs Psychologie an der Universität Osnabrück bei hervorragenden Leistungen nach dem ersten Studienjahr des Masterstudienganges zum Promotionsstudiengang Psychologie zugelassen werden können.

Erster Teil

§ 1 Promotion

- (1) ¹Der Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Osnabrück verleiht auf dem Gebiet der Psychologie den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) oder den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr.phil.) ²Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und wird durch eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und eine mündliche Prüfung (Disputation) nachgewiesen.
- (2) ¹Für Dissertationen aus dem Gebiet der Psychologie, die schwerpunktmäßig naturwissenschaftlich orientiert sind, wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften verliehen. ²Für schwerpunktmäßig geisteswissenschaftlich orientierte Dissertationen wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie verliehen. ³Über eine entsprechende Zuordnung der jeweiligen Dissertation entscheidet der zuständige Promotionsausschuss bei Annahme als Doktorandin oder des Doktoranden (§ 6) nach Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers..

§ 2 Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind

- (a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Psychologie gehört (§ 10)

sowie

- (b) eine mündliche Prüfung (Disputation) (§ 15)

zu erbringen.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) ¹Zur Durchführung der Promotionsordnung wird ein Promotionsausschuss gebildet. ²Der Promotionsausschuss trifft alle Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren, soweit es nicht um die Bewertung der Promotionsleistungen geht oder die Zuständigkeit dem Promotionsausschuss ausdrücklich nicht zugewiesen ist.
- (2) ¹Dem Promotionsausschuss gehören sechs Mitglieder an. ²Diese Mitglieder und deren oder dessen Stellvertretung werden aus der Mitte der dem Fachbereich angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe und den weiteren habilitierten Mitgliedern des Fachbereiches von den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe des Fachbereichsrates gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Vertretung der Mitglieder des Promotionsausschusses regeln die Vorschriften über Stellvertretungen. ⁶Die Qualifikation der Vertreterinnen oder Vertreter des Fachbereiches muss jener der regulären Mitglieder entsprechen.
- (3) ¹Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Promotionsausschusses vor und führt sie aus. ²Sie oder er berichtet dem Promotionsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan lädt zur konstituierenden Sitzung des Promotionsausschusses ein.
- (6) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) ¹Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Gliederung des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren gliedert sich in

- I. die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (Vorverfahren) und
- II. die Zulassung zur Promotion (Hauptverfahren).

I. Vorverfahren

§ 5 Betreuerin oder Betreuer

- (1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer vor, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten. ²Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es, die Bewerberin oder den Bewerber während des gesamten Verfahrens zu beraten und darauf hinzuwirken, dass das Promotionsverfahren in angemessenem Zeitraum zum Abschluss gebracht wird.
- (2) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer muss Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor (§ 16 Absatz 2 Nr. 1, § 35 a S. 1 NHG), Hochschuldozentin oder Hochschuldozent, im Ruhestand befindliche Professorin oder Professor, entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor (§ 35 Absatz 1 NHG), nicht beurlaubte Privatdozentin oder nicht beurlaubter Privatdozent, nicht beurlaubte außerplanmäßige Professorin oder nicht beurlaubter außerplanmäßiger Professor (§§ 9 a und 35 a S. 2 NHG) der Universität Osnabrück sein.

- (3) Ein promoviertes, nicht der Hochschullehrergruppe angehörendes Mitglied des Fachbereichs kann als Betreuerin oder Betreuer zugelassen werden, sofern dieses Mitglied durch seine Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet, aus dem die Dissertation gewählt ist, besonders ausgewiesen ist.
- (4) Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer können auch Professorinnen oder Professoren von Fachhochschulen sein.
- (5) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis lösen, wenn
- a) sich die Doktorandin oder der Doktorand nachträglich als ungeeignet erweist, und/oder
 - b) sich trotz hinreichender Betreuung nach hinreichend langer Bearbeitungszeit zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten ist und/oder
 - c) die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.
- ²Entsprechendes gilt für die Doktorandin oder den Doktoranden.

§ 6 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann in zwei Formen erfolgen
- (a) im Rahmen des Promotionsstudiengangs Psychologie
 - (b) unabhängig von dem Promotionsstudiengang auf der Basis eines individuell geregelten Promotionsstudiums.
- (2) ¹Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich unter Angabe des Dissertationsthemas und unter Benennung der Betreuerin oder des Betreuers an den Promotionsausschuss zu richten. ²Der Eingang des Antrags ist aktenkundig zu machen und der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen.
- (3) Dieser Antrag beinhaltet sowohl in Fall (1)(a) als auch in Fall (1)(b)
- (a) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Abriss des Lebenslaufs, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt,
 - (b) den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - (c) das Diplom-, Magister-, Master-, oder Staatsprüfungszeugnis eines Studiengangs der Psychologie an einer deutschen Hochschule oder Belege über ein abgeschlossenes gleichwertiges Studium an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule
 - (d) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche
 - (e) eine positive Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers über die Eignung des Themas als Dissertation und seine Qualifikation für einen naturwissenschaftlichen oder geisteswissenschaftlichen Doktorgrad (§ 1 Absatz 2).
- (4) ¹Werden gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe (c) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen im Sinne von § 6 Absatz 3 Buchstabe (c) gleichwertig sind. ²Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen, die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) oder der Hochschulrektorenkonferenz zu Grunde zu legen. ³Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (5) Anstelle des in § 6 Absatz 3 Buchstabe (c) geforderten Abschlusses kann auch ein anderer Hochschulabschluss nachgewiesen werden. Über die Anerkennung und evtl. erforderlichen Zusatzleistungen entscheidet der Promotionsausschuss.

- (6) ¹Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse im Sinne von § 18 Absatz 9 NHG nachzuweisen. ²Ausnahmen können zugelassen werden.
- (7) Sämtliche eingereichte Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

§ 7 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand unter Berücksichtigung
- (a) der durch die Betreuerin oder dem Betreuer erstellten positiven Stellungnahme nach § 6 (3) über die Eignung und Zuordnung des Dissertationsthemas und
 - (b) des erbrachten Nachweises der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers.
- (2) Der Nachweis über die wissenschaftliche Qualifikation gilt als erbracht, wenn nach Absolvierung eines Hochschulstudienganges ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Diplom-, Magister-, Master- oder Staatsprüfungszeugnis (Gesamtnote mindestens gut) vorgelegt wird.
- (3) ¹Weist das Zeugnis nicht den in Absatz 2 verlangten Mindestdurchschnitt des Zeugnisses auf, wird die wissenschaftliche Qualifikation durch die Betreuerin oder den Betreuer sowie durch eine vom Promotionsausschuss bestellte weitere Prüferin oder einen bestellten weiteren Prüfer i.S.d. § 5 Absatz 2 im Rahmen einer Eignungsprüfung festgestellt. ²Die Eignungsprüfung wird als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer über fachliche Grundlagen des geplanten Dissertationsthemas durchgeführt. ³Sie wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Über die Eignungsprüfung wird ein Protokoll angefertigt.

§ 8 Immatrikulation

Doktorandinnen und Doktoranden haben sich als Promotionsstudierende einzuschreiben, entweder im Rahmen des Promotionsstudiengangs Psychologie oder als Promotionsstudierende im Rahmen eines individuell geregelten Promotionsstudiums.

II. Hauptverfahren

§ 9 Zulassung zur Promotion

- (1) ¹Das Gesuch der Bewerberin oder des Bewerbers um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. ²Dem Gesuch sind beizufügen:
- (a) sechs Exemplare der Dissertation, zusätzlich eine elektronische Version,
 - (b) eine Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut *Anlage 1*,
 - (c) unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 4 der Nachweis und die Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers über erfolgreich abgeschlossene Promotionsstudien,
 - (d) ein Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen unter Beifügung von Kopien.
 - (e) Nachweis über die aktuelle Immatrikulation

- (2) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und auf Durchführung des Hauptverfahrens.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Dissertation den nach Maßgabe des § 11 bestellten Gutachterinnen oder Gutachtern zu.

A. Schriftliche Abhandlung

§ 10 Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft darstellen und die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zeigen, Forschungsaufgaben vertieft selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) Das Fachgebiet der Dissertation soll im Fachbereich durch eine Professur vertreten sein.
- (3) ¹Als Dissertation kann eine kumulative Arbeit anerkannt werden, die aus in der Regel mindestens drei veröffentlichten und / oder unveröffentlichten Einzelarbeiten besteht, die in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit einer Dissertation gleichwertige Leistungen darstellen müssen. ²Veröffentlichte Arbeiten müssen in wissenschaftlichen Zeitungen mit peer review Verfahren veröffentlicht, unveröffentlichte in solchen Zeitschriften akzeptiert oder eingereicht sein. ³Dabei sollen in der Regel mindestens zwei in Erstautorenschaft und mindestens eine weitere mit maßgeblicher Beteiligung der Kandidatin oder des Kandidaten verfasst worden sein. ⁴Neben den Einzelarbeiten enthält eine kumulative Arbeit einen Text, der den genannten inneren Zusammenhang darstellt und dabei eine kritische Einordnung der eigenen Publikation aus einer übergeordneten Perspektive vornimmt; der Text umfasst eine Einführung (als Einleitung) und eine Gesamtdiskussion (als Schlussteil).
- (4) Eine von mehreren Personen gemeinsam verfasste Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber als Dissertation anerkannt werden. ²Voraussetzung ist, dass die für das einzelne Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber zugerechnet werden können, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. ³Die Beiträge sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß **Anlage1** darzulegen und zu beschreiben; gleiches gilt für die publikationsbasierte Dissertation gemäß Absatz 3.
- (5) ¹Die Dissertation kann in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf neben der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers der Zustimmung des Promotionsausschusses. ³Es ist eine Zusammenfassung (Abstract) zu fertigen. ⁴Der Titel und die Zusammenfassung einer nicht auf Englisch abgefassten Dissertation müssen in englischer Sprache beigelegt werden.

§ 11 Gutachterinnen oder Gutachter

- (1) ¹Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter. ²§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend. ³Bei der Bestellung können die Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigt werden. ⁴Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel als Gutachterin oder Gutachter zu bestellen. ⁵Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss dem Institut für Psychologie der Universität Osnabrück angehören.
- (2) ¹Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen geboten erscheint, ist unbeschadet des Absatzes 1 eine weitere Fachvertreterin oder ein weiterer Fachvertreter als Gutachterin oder Gutachter zu bestellen.

- (3) Gutachterinnen oder Gutachter, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder.

§ 12 Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erstattet in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt ihre Annahme oder Ablehnung vor. ²Über eine Fristverlängerung entscheidet der Promotionsausschuss.

- (2) ¹Der Vorschlag zur Annahme der Dissertation ist von jeder Gutachterin und jedem Gutachter mit einer Bewertung entsprechend den Notenstufen (in Zehntelschritten)

summa cum laude	(0,0 – 0,4)	ausgezeichnet
magna cum laude	(0,5 – 1,4)	sehr gut
cum laude	(1,5 – 2,4)	gut
rite	(2,5 – 3,4)	genügend

zu verbinden. ²Bei Ablehnung der Dissertation wird die Note 4,0 vergeben. ³Die Gesamtnote für die Dissertation wird als arithmetisches Mittel aus den Einzelbewertungen berechnet.

²Sofern die Dissertation durch eine Gutachterin oder einen Gutachter abgelehnt wird, holt der Promotionsausschuss ein drittes Gutachten ein. Ist auch dieses ablehnend, gilt die Dissertation als insgesamt ungenügend bewertet. Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit erfolgen die Gutachten und die Bewertung für jeden Einzelbeitrag getrennt.

- (3) ¹Die Gutachten werden für die Dauer von drei Wochen im Fachbereich zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt; hiervon setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder des Promotionsausschusses schriftlich in Kenntnis und macht dies hochschulöffentlich bekannt. ²Promovierte Angehörige des Fachbereichs haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. ³Sofern durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch den promovierten Mitgliedern und Angehörigen dieses Fachgebietes zu. ⁴Die Stellungnahme zur Dissertation darf erst nach erfolgter Auslage der Gutachten erfolgen; sie ist jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Auslegungsfrist abzugeben.

- (4) ¹Ist die Dissertation von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern zur Annahme empfohlen, gilt sie als mit dem arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Einzelnoten angenommen, wenn keine gegenteiligen Stellungnahmen gemäß Absatz 3 vorliegen. ²Die Note lautet bei einem Wert

kleiner als 0,5:	summa cum laude	ausgezeichnet
gleich oder größer als 0,5 und kleiner als 1,5:	magna cum laude	sehr gut
gleich oder größer als 1,5 und kleiner als 2,5:	cum laude	gut
gleich oder größer als 2,5 und kleiner als 3,5:	rite	genügend

- (5) Weichen die Noten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, muss mindestens eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt werden. ²Liegen Einsprüche gemäß Absatz 3 vor, entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Vorgehen. ³Die nach den Bestimmungen des § 11 bestellten Gutachterinnen oder Gutachter müssen, sofern sie nicht dem Promotionsausschuss als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme einbezogen werden.

- (6) Nach Eingang des weiteren Gutachtens oder der weiteren Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation und die Bewertung gemäß Absatz 4.

- (7) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation in der Regel zwei Monate, längstens jedoch fünf Monate nach der Zulassung zur Promotion (§9) mit. ²Gutachten und Stellungnahmen i.S.v. § 12 Absatz 3 werden gleichzeitig übersandt.
- (8) ¹Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. ²Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen i.S.v. § 12 Absatz 3 zu den Akten zu nehmen. ³Der Doktorandin oder dem Doktoranden kann gestattet werden, die Dissertation in einer Neubearbeitung wieder einzureichen.

B. Mündliche Prüfung

§ 13 Promotionskommission

- (1) Nach der Annahme der Dissertation findet eine mündliche Prüfung in Form der Disputation vor den fünf Mitgliedern der Promotionskommission statt.
- (2) ¹Die fünf Mitglieder der Promotionskommission werden vom Promotionsausschuss bestellt. ²Bei der Bestellung der Mitglieder können die Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden. ³Der Promotionsausschuss bestellt eines seiner Mitglieder zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Promotionskommission.
- (3) ¹Die Zusammensetzung der Promotionskommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. ²Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete anderer Fachbereiche sollen bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt werden.
- (4) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer und wenigstens eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter müssen der Promotionskommission angehören. ²§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission der Hochschullehrergruppe oder als habilitierte Mitglieder dem Institut für Psychologie angehören müssen.
- (5) ¹§ 3 Absatz 6 gilt entsprechend. ²Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 14 Formalia

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Promotionskommission den Termin der mündlichen Prüfung (Disputation) ²Die mündliche Prüfung soll spätestens innerhalb vier Wochen nach der Annahme der Dissertation stattfinden, sofern dem nicht wichtige persönliche Gründe der Bewerberin oder des Bewerbers entgegenstehen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin hochschulöffentlich bekannt.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. ²Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ³Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. ⁴Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.
- (4) ¹Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung unentschuldig fern, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden. ²Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 bestimmt. ³Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 15 Disputation

- (1) In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er die Fähigkeit besitzt, ihre oder seine Forschungsergebnisse theoretisch zu begründen, diese gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen fundiert auseinandersetzen zu können.
- (2) Die Disputation ist als Einzelprüfung durchzuführen.
- (3) ¹Die Disputation besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag von 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und allgemein verständlich macht. ²Hieran schließt sich unmittelbar eine Diskussion von 30-60 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. ³Die fachwissenschaftlichen Aussagen in den schriftlichen Gutachten über die Dissertation sollen in die Disputation einbezogen werden. ⁴Die Gesamtdauer des Vortrages und der sich anschließenden Diskussion soll 90 Minuten Dauer nicht überschreiten. ⁵Sie wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet und durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. ⁶Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.

§ 16 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar nach Abschluss der Disputation entscheidet die Promotionskommission in nicht öffentlicher Sitzung, ob und mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist.
- (2) ¹Die Promotionskommission bestimmt die Note der Disputation in der Weise, dass jedes ihrer Mitglieder eine Note gemäß § 12 Absatz 2 nennt und sodann das arithmetische Mittel gebildet wird. ²§ 12 Abs. 4 S. 2 gilt entsprechend. ³Die Disputation ist bestanden, wenn sich mindestens die Note „rite“ ergibt.
- (3) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb einer Woche schriftlich beantragt. ²Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ⁵Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

C. Weitere Verfahrensregelungen

§ 17 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zu promovieren, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung nach Maßgabe der §§ 12, 16 bestanden sind.
- (2) ¹Die Einzelnoten werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst, bei der die Prädikate

kleiner als 0,5:	summa cum laude (ausgezeichnet)
gleich oder größer als 0,5 und kleiner als 1,5:	magna cum laude (sehr gut)
gleich oder größer als 1,5 und kleiner als 2,5:	cum laude (gut)
gleich oder größer als 2,5 und kleiner als 3,5:	rite (genügend).

 erteilt werden.

²In die Gesamtnote gehen die ungerundete Note der Dissertation mit einem Gewicht von 2 und die ungerundete Note der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1 ein. ³§ 12 Abs. 4 S. 2 gilt entsprechend.

- (3) Die Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (4) Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers wird dieser oder diesem im Anschluss an die mündliche Prüfung durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches Humanwissenschaften ein vorläufiges Promotionszeugnis – *Anlage 6* -erteilt, das die Gesamtnote der Promotion aufweist. In dem vorläufigen Zeugnis ist klarzustellen, dass dieses nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht (§ 19).

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Innerhalb von 12 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Diese Verpflichtungen stellen einen unabdingbaren Teil der Promotionsleistung dar.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern.
- (3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder
 - (a) die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Vorläufigen Verfahrensordnung“ zur elektronischen Publikation einer Dissertation in der jeweils geltenden Fassung
oder
 - (b) die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen von mindestens 40 Exemplaren in Buch- oder Fotodruck
oder
 - (c) den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift
oder
 - (d) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.
- (4) Bei kumulativen Dissertationen im Sinne des § 10 Absatz 3 ist die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn
 - (a) der Text nach § 10 Absatz 3 Satz 4 und
 - (b) die Publikationen nach § 10 Absatz 3 Satz 2 von mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter genehmigten Kurzfassung
entsprechend § 18 Absatz 3 veröffentlicht werden.
- (5) Im Fall c) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Weise aufzubewahren.
- (6) In den Fällen a), b) und c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

- (7) ¹Weicht die in den Fällen d) und e) veröffentlichte Dissertation wesentlich von der begutachteten und bewerteten Dissertation ab, so ist vor ihrer Publikation die schriftliche Genehmigung mindestens einer Gutachterin oder eines Gutachters und der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzuholen. ²Zudem ist in der Publikation kenntlich zu machen, dass diese auf der begutachteten Dissertation, unter Angabe des Titels, des Fachbereichs und der Universität Osnabrück, beruht. ³Die in § 18 Absatz 3 geforderten 6 Exemplare, die für die Archivierung an die Hochschulbibliothek abgeliefert werden, müssen mit der begutachteten Dissertation übereinstimmen.
- (8) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Hochschulbibliothek zwölf Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Bei positiver Entscheidung gemäß § 17 Absatz 1 verleiht der Fachbereich Humanwissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors nach § 1 Absatz 2. ²Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches Humanwissenschaften vollzogen. ³Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen, erhält aber auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen; in ihr ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der *Anlage 3* in deutscher Sprache und in englischsprachiger Übersetzung (*Anlage 4*) ausgefertigt. ²Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 17 ausgehändigt.

§ 20 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation endgültig abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung endgültig als ungenügend bewertet worden ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis mit.
- (3) ¹Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. ²Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. ³Eine zurückgewiesene Dissertation darf außer unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 8 nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. ⁴Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁵Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 21 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

- (1) ¹Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. ²Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.
- (2) Sofern im Falle einer Gemeinschaftsarbeit eine der Bewerberinnen oder einer der Bewerber das Promotionsgesuch berechtigterweise zurücknimmt, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der weiteren Bewerberin oder Bewerberinnen oder des weiteren Bewerbers oder der weiteren Bewerber sowie der Betreuerin oder des Betreuers über das weitere Vorgehen.

- (3) ¹Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.²Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades kann zurückgenommen werden, wenn die ihr zugrunde liegende Hochschulprüfung, staatliche oder kirchliche Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.
- (2) ¹Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten aus. ²Der akademische Titel ist zu entziehen.
- (3) ¹Die Verleihung des Doktorgrades kann außer in den Fällen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetzes auch dann widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Doktorgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Doktorgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. ²Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregisters berücksichtigt werden.
- (4) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

§ 24 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder wegen einer besonders engen Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität Osnabrück angebracht erscheint.

§ 25 Einsicht in die Promotionsakte

¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. ²Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. ³Davon unberührt bleiben §§ 29 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 26 Widerspruch

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. ²Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Promotionsausschuss die Entscheidung darauf, ob
1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen
- wurde.
- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Gutachterin oder dem Gutachter zu. ²Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Ehrenpromotion

¹Für besondere Verdienste auf dem Gebiet der Psychologie kann der Fachbereich Humanwissenschaften auf Vorschlag des Promotionsausschusses den Grad einer Doktorin oder Doktors (Dr. h. c.) auch ehrenhalber verleihen. ²Vor der Entscheidung des Fachbereichsrats muss die beabsichtigte Verleihung der Ehrendoktorwürde dem Senat zur Stellungnahme vorgelegt werden. ³Die Entscheidung des Fachbereichsrats bedarf einer Mehrheit von Vierfünftel der abgegebenen gültigen Stimmen ⁴In der Promotionsurkunde sind die Verdienste der oder des Geehrten hervorzuheben; § 19 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zweiter Teil

§ 28 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule

- (1) ¹Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
 2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
 3. mit dem Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist. ²Die Kooperationsvereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Registrierung des Dissertationsthemas enthalten.
- (2) ¹Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osnabrück oder nach den an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Vorschriften durchführen will. ²Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren, gelten die Bestimmungen des Ersten Teils, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.

- (3) ¹Neben der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 5 wird die Bewerberin oder der Bewerber während des Promotionsverfahrens von einer oder einem diesen gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule begleitet. ²Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 zu nennen. ³§§ 5 Absatz 3, 11 Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹In der Vereinbarung nach Absatz 1 kann festgelegt werden, dass der Abriss des Lebenslaufs in einer anderen als in der deutschen Sprache verfasst werden kann. ²Die Zusammenfassung der Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ³Sofern die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst wird, muss die Sprache in der Vereinbarung festgelegt werden.
- (5) Mitglied der Promotionskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (6) ¹Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Recht. ²Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Recht.
- (7) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 5** angefertigt. ²Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Osnabrück statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 19 Absatz 2 Satz 1 entsprechen.
- (8) ¹Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Absatz 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ²Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Nds. Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade vom 29.05.1991 (Nds. GVBl. 1991, Seite 200) ist. ³§ 19 Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

§ 29 Übergangsbestimmungen

Bewerber, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits zur Promotion zugelassen sind, können noch nach der Promotionsordnung des Fachbereiches Psychologie der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) und des Grades Doktor der Philosophie (Dr. phil.), Anlage zu der Bekanntmachung des MWK vom 08.02.1985 (Nds. MBl. S. 143) und Anlage zu der Bekanntmachung des MWK vom 02.06.1987 (Nds. MBl. S. 644), promovieren.

§ 30 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereiches Psychologie der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) und des Grades Doktor der Philosophie (Dr. phil.), Anlage zu der Bekanntmachung des MWK vom 08.02.1985 (Nds. MBl. S. 143) und Anlage zu der Bekanntmachung des MWK vom 02.06.1987 (Nds. MBl. S. 644), außer Kraft.

ANLAGE 1

Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/ unentgeltlich geholfen.

1.
.....
2.
.....
3.
.....

Weitere Personen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

ANLAGE 2

Musterblatt des Titelblattes

Vorderseite

.....

(Titel)

Dissertation

**zur Erlangung des Doktorgrades
des Fachbereichs Humanwissenschaften
der Universität Osnabrück**

vorgelegt

von

.....

aus

.....

(Geburtsort)

Osnabrück, 20.... (Erscheinungsjahr)

Rückseite

Berichterstatterinnen oder Berichterstatter:

.....
.....

Tag der mündlichen Prüfung:

Gleichzeitig erschienen in:

(bei) Bd.:

Heft Seite (Ort) 20.....

ANLAGE 3**Der Fachbereich Humanwissenschaften**
der Universität Osnabrück

verleiht
unter der Präsidentschaft von
...

und unter dem Dekanat von
Professorin Dr. / Professor Dr. ...

Frau / Herrn ...

geboren am ... in ...

in Anerkennung der von ihr / ihm eingereichten wissenschaftlichen
Abhandlung aus dem Gebiet der Kognitionswissenschaft

[Dissertationsthema]

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung
am

den Grad

Doktor /Doktorin
der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)/
der Philosophie (Dr. phil.)

mit der Gesamtnote

Osnabrück, den ...

Die Präsidentin/ Der Präsident
der Universität Osnabrück

Professorin Dr./ Professor Dr. ...

Osnabrück, den ...

Die Dekanin/ Der Dekan
Fachbereich ...

Professorin Dr./ Professor Dr. ...

*Nicht Zutreffendes streichen

ANLAGE 4 (Englische Übersetzung der Anlage 3)

The Department of Human Sciences
at the University of Osnabrück
represented by the president Prof. Dr. and by the
dean Prof. Dr.

awards

Mr./Mrs. Given Name Family Name

born on DATE in town (country)

due to the approval of his/her submitted scientific thesis

„ Title of the Thesis”

and after passing the oral examination successfully

on DATE

the degree

Doktor der Naturwissenschaften / Philosophie (Dr. rer. nat. /phil.)

(i.e. a Doctorate of Natural Sciences / Philosophy)

with the final grade

excellent/very good/good/satisfactory

Osnabrück, DATE

President of the University

(Prof. Dr.)

Dean of the Department of
Human Sciences

(Prof. Dr.)

ANLAGE 5

Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens
(Co – tutelle de thèse) von einer deutschen und einer ausländischen Universität

**Der Fachbereich Humanwissenschaften
der Universität Osnabrück**

und

die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Universität (*Name der ausländischen Universität*)

verleihen gemeinsam

Frau / Herrn *

geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad

einer Doktorin / eines Doktors* der Naturwissenschaften
einer Doktorin / eines Doktors* der Philosophie

Sie / Er * hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (Note / Prädikat) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung
(in den Fächern / in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer)
ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (*Note / Bewertung*)

erhalten

(Siegel der deutschen Universität)

(Siegel der ausländischen Universität)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Die Dekanin / Der Dekan
Fachbereich Humanwissenschaften
der Universität Osnabrück

Die Dekanin / Der Dekan
*(Name der ausländischen Fakultät der
ausländischen Universität /*

(Name der Dekanin / des Dekans)

(Name der Dekanin / des Dekans)

Frau / Herr (Name) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.

Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des (ausländischen) Erziehungsministeriums Nr. ... vom

* Nicht Zutreffendes streichen

Text der Vorderseite

in ausländischer Sprache !

ANLAGE 6

Fachbereich Humanwissenschaften
der Universität Osnabrück

Vorläufiges Zeugnis über die Promotion

Frau/Herr*

geboren am

hat heute die Promotion im Fach Psychologie

mit der Gesamtnote

.....

erfolgreich abgeschlossen.

Thema der Dissertation

.....

Osnabrück, den

Siegel der Hochschule

Dekanin/Dekan des Fachbereichs

Humanwissenschaften

Hinweis

Das vorläufige Zeugnis gilt nicht als Promotionsurkunde.

Die Aushändigung dieses Zeugnisses berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels